Ausfertigung

Aktenzeichen:
13 O 20/19 KfH

Landgericht Karlsruhe

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen Wettbewerbsverstößen

hat das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Handelssachen I - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Wesche am 15.03.2019 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Kraftfahrzeugzubehör Angebote zu veröffentlichen und / oder zu unterhalten und / oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern,

1. bei denen bezüglich der Auslandsversandkosten wie folgt informiert wird:

„Norwegen, Griechenland NUR AUF ANFRAGE! Please contact us. Schweiz NUR AUF ANFRAGE! Please contact us.", und / oder

2. bei denen der Verbraucher nicht vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise informiert wird über den Inhalt der Garantie, einschließlich einer bei Kauf der Ware vom Hersteller angebotenen Garantie, und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers, und ohne gleichzeitig auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers hinzuweisen sowie darauf, dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt werden,

wie in der mit zuzustellenden Antragsschrift, S. 3-9, wiedergegeben.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

IV. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:
Antragsschrift vom 12.03.2019
eidesstattliche Versicherung
sonstige Anlagen nur auf Nachfrage

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 12.03.2019 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen. Die Argumentation in den beiden vorgelegten Schriftsätzen der Rechtsvertreter der Antragsgegnerin dürfte nicht zu folgen sein, und zwar weder im Hinblick auf die Geeignetheit der IHK als Dritte bei der Bestimmung einer etwaigen Vertragsstrafe noch bei der auflösenden Bedingung noch bei der Aufbrauchfrist (zumindest müsste klar geregelt sein, auf welche Angebote der Antragsgegnerin sich diese Frist beziehen soll). Eine Vorlage einer teilweise nicht anonymisierten Mitgliederliste ist nur im Fall eines Widerspruchs veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Dr. Wesche
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt
Karlsruhe, 15.03.2019

Hodolic
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT KARLSRUHE